



Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen: 4402/13-IV/D1-2020-11115-IV/B

Herrn
Timo Stukenberg

Dst.-Nr.:
Bearbeiter:
E-Mail:

Datum: 24. Juni 2020

Nur per Email an t.stukenberg.d2g5upy499@fragdenstaat.de

Anfrage nach §§ 80ff. HDSIG etc. vom 04.06.2020

Sehr geehrter Herr Stukenberg,

bezugnehmend auf Ihr oben genanntes Schreiben teile ich Ihnen mit, dass Ihr Anliegen geprüft wurde.

Gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 4 HDSIG besteht kein Informationsanspruch gegenüber Justizvollzugsbehörden, soweit sie im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln. Sowohl das Hessische Ministerium der Justiz als Aufsichtsbehörde wie auch die hessischen Justizvollzugsanstalten stellen Behörden im Sinne der vorgenannten Vorschrift dar. Die Gefangenearbeit, auch in sogenannten Unternehmerbetrieben, ist Teil der justiziellen Tätigkeit, da sie einen integralen Bestandteil der vollzuglichen Behandlung von Gefangenen darstellt, vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1 HessStVollzG.

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon (0611) 32-0
Telefax (0611) 32 27 63
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.justizministerium.hessen.de



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die von Ihnen erbetene Auskunft kann somit insgesamt nicht erteilt werden und ist daher auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt möglich (§ 87 Abs. 3 Satz 2 HDSIG). Andere Grundlagen für Informationsansprüche sind vorliegend nicht einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

